



## **Statuten des Vereins**

### **Tiertafel Kreuzlingen**

#### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

##### **Artikel 1**

Der Verein Tiertafel Kreuzlingen ist ein selbständiger, politisch neutraler, unkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

##### **Artikel 2**

Der Sitz des Vereins ist an der Bahnhofstrasse 6, 8280 Kreuzlingen.

##### **Artikel 3**

Der Verein bezweckt die Versorgung von Tieren in der Region Kreuzlingen, die unter den finanziellen Schwierigkeiten Ihrer Besitzer leiden.

##### **Artikel 4**

Er kann sich an anderen Institutionen beteiligen, sofern es die Erreichung des Vereinszwecks fördert.

#### **II. MITGLIEDSCHAFT**

##### **Artikel 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

##### **Artikel 6**

Der Verein besteht aus:

- A) Aktivmitgliedern,
- B) Passivmitgliedern,
- C) Vorstandsmitgliedern,

A) Aktivmitglied ist jedermann, der im Sinne der gegenwärtigen Statuten durch Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages die Erreichung des Zwecks des Vereins fördert und aktiv im Verein mitarbeitet.



- B) Passivmitglieder ist jedermann, der durch Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages den Zweck des Vereins finanziell unterstützt.
- C) Vorstandsmitglieder sind jene Mitglieder, die sich durch die Ausübung der Organeigenschaft um den Verein im laufenden Vereinsjahr verdient machen.

#### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft entsteht durch:

- A) Aktivmitglieder; durch Beschluss des Vorstandes und Bezahlung des Mitgliederbeitrages,
- B) Passivmitglieder; durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages,
- C) Vorstandsmitglieder; durch Wahl der Mitgliederversammlung in den Vorstand.

#### **Artikel 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt zHd. des Vorstandes, durch Ausschluss durch den Vorstand und durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 60 Tagen nach Rechnungslegung.

### **III. ORGANISATION**

#### **Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle).

#### **Artikel 10**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes den Mitgliedern zu zustellen. Der Einladung zu der ordentlichen Generalversammlung liegt der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung bei.

#### **Artikel 11**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 aller Aktivmitglieder dies verlangen statt.

#### **Artikel 12**

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren



- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Entscheid über das Budget;
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegt werden;
- Entscheid über Statutenänderungen (vgl. Artikel 24);
- Entscheid über Auflösung des Vereins (vgl. Artikel 24).

### **Artikel 13**

An der Vereinsversammlung sind alle Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Der Verein fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter haben den Stichentscheid.

### **Artikel 14**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzes verteilt der Vorstand die einzelnen Aufgaben unter seinen Mitgliedern selber.

Der Vorstand kann sich unter Vorbehalt der Bestätigung der Mitgliederversammlung selbst ergänzen (Kooptation).

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Vereinsgeschäfte. Er beschliesst überdies in allen Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Artikel 15**

Der Vorstand kann Unterkommissionen bestellen und mit bestimmten Aufgaben betrauen. Mindestens 1 Kommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören. Obliegenheiten und Kompetenzen werden durch den Vorstand bestimmt.

### **Artikel 16**

Die Zeichnungsberechtigung wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

### **Artikel 17**

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen seines Geschäftsbereichs Reglemente zu erlassen und die Geschäftsleitung zu delegieren.



#### **Artikel 18**

Die Mitarbeit im Vorstand wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Der Vorstand kann jedoch die Ausrichtung einer Entschädigung an stark beanspruchte Vorstandsmitglieder oder an Aussenstehende Mitarbeiter beschliessen.

#### **Artikel 19**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Dem Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

#### **Artikel 20**

Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren, mit einer Amtsdauer von je 2 Jahren. Jedes Jahr wird die Stelle eines Revisoren neu besetzt. Eine Wiederwahl ohne Unterbrechung ist nicht möglich.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Artikel 21**

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt und beträgt jährlich maximal Fr. 100.00

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder wird von der Vereinsversammlung festgesetzt und beträgt jährlich mindestens 50 Franken.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

#### **Artikel 22**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 23**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet per 31.12. eines jeden Jahres.

### **V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

#### **Artikel 24**

Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins werden vor der Mitgliederversammlungen beschlossen. Diese Geschäfte müssen den Mitgliedern in der Einladung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.



### **Artikel 25**

Bei Auflösung des Vereins sind die Akten und das Vermögen primär einem Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben, unter der Wahrung des Anspruchsrechts eines neuzugründenden Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26**

Diese Statuten treten nach Ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am .....in Kraft.

-----  
Der Präsident

-----  
Der Aktuar